



Bearbeiter/in: Mag. Elisabeth  
Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-72074/2019-20

Liezen, am 06.09.2019

Ggst.: Bad Mitterndorf, Österreichische Bundesforste AG,  
Wasserentnahme aus der und Einleitung in die Salza für  
Nasslager Heilbrunn, Grundstück Nr. 500 KG 67006

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 11.06.2019 hat die Österreichische Bundesforste AG, FB Inneres Salzkammergut, um die wasserrechtliche Bewilligung für den temporären Betrieb des Rundholznasslagers „Heilbrunn“ auf den Grdst. Nr. 500, 501 und 2603/8, KG 67006 Mitterndorf, mit einer max. Wasserentnahme von 12 l/s bzw. 43,2 m<sup>3</sup>/h Beregnungswässer aus der Salza, Sammlung der Beregnungswässer über Sammelgräben in ein Absetz- und ein Nachreinigungsbecken und Rückleitung von max. 8,4 l/s nach Verdunstungs- und Rückhalteverlusten in die Salza angesucht. Teile der Anlage liegen im HQ 30 der Salza.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf, 8983 Bad Mitterndorf 59	
<b>Datum</b> 25.09.2019	<b>Zeit</b> 14:30 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Formular 9 zu §§ 40 bis 42 AVG Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:  
sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
<b>Datum</b> von 09.09.2019 – 24.09.2019	<b>Zeit</b> von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> 2. Stock, Zimmer 210

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen ([www.bh-liezen.steiermark.at](http://www.bh-liezen.steiermark.at)) kundgemacht

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
<b>Datum</b> von 09.09.2019 – 24.09.2019	<b>Zeit</b> von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> 2. Stock, Zimmer 210

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 9 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. a), 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Wählen Sie ein Element aus.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)